



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 20.05.2022 beantragte die Evonik Degussa GmbH auf dem Grundstück Flst. Nr. 3642 der Gemarkung Rheinfeldern die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die technischen Optimierungen an der Gasturbine und dem Abhitzeessel (GT+AHK; Anlage 501) zur Einhaltung der Grenzwerte und die Aktualisierung der Grenzwerte gemäß der am 15.07.2021 in Kraft getretenen Fassung der 13. BImSchV.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

In der Anlage 501 kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz. Die eingeführten und erprobten Optimierungen führen grundsätzlich zu einer Verminderung von Emissionen in die Luft und entsprechen dem Stand der Technik. Durch die beantragte Änderung der Anlage sind keine neuen relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Grenzwerte werden gemäß der am 15.07.2021 in Kraft getretenen Fassung der 13. BImSchV festgelegt. Die Parameter für CO, NOx, Sauerstoffgehalt, Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom werden kontinuierlich ermittelt.

Abwasser

Es entsteht, bis auf den geringen Anfall an Flüssigkeiten in einem neu installierten Abscheider, kein zusätzliches Abwasser.

Abfall und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Abfallaufkommen und die AwSV, da weder neue Stoffe zum Einsatz kommen noch die Mengen an wassergefährdenden Stoffe erhöht werden. Die Anlageneinteilungen mit Zuordnung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV bleiben unverändert. Eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ist nicht zu erwarten oder nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Erzeugung von Abfällen ergeben sich nicht.

Lärm

Für die Werksteile Nord und Süd wurde ein Lärmemissionskataster erstellt. Die durchgeführten Änderungen (ein neuer Ventilator), werden bei der nächsten wiederkehrenden Aktualisierung des Katasters aufgenommen. Der neu errichtete Ventilator incl. der zugehörigen Rohrleitungen ist teilweise gedämmt ausgeführt und mit einem nach dem Ventilator installierten Schalldämpfer ausgestattet, aufgrund dessen ist an den relevanten Immissionsaufpunkten keine nennenswerte, durch das Vorhaben ausgelöste Zusatzbelastung zu erwarten.

Boden

Die Optimierungen an der GT und dem AHK erfolgen in einem bereits vorhandenen Gebäude auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 09.03.2023
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt